

# Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 2/2025 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

27. Juni 2025

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz  
Universitätsstraße 1  
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

<i>Tag</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
24. Juni 2025	Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz (Rahmen-PO)	3

## **Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz (Rahmen-PO)**

**Vom 24. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 76 Abs. 2 Nr. 6 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Universität Koblenz am 28. Mai 2025 und am 24. Juni 2025 im Benehmen mit dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften, dem Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften, dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften und dem Fachbereich 4: Informatik die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium am 24. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Bachelorstudiums und Studienangebot
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge
- § 4 Ziele des Masterstudiums und Studienangebot
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge
- § 6 Bachelorprüfung und akademischer Grad
- § 7 Masterprüfung und akademischer Grad
- § 8 Dauer und Umfang des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 11 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 13 Informations- und Beratungsangebote für Studierende
- § 14 Lehrveranstaltungsarten
- § 15 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 16 Modulprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, unbenotete Studienleistungen
- § 17 Prüfungsverwaltungssystem
- § 18 Teilnahme an Prüfungen und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 19 Prüfungsanmeldung und Rücktrittsfristen
- § 20 Prüfungsleistungen
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Schriftliche Prüfungen
- § 23 Praktische Prüfungen
- § 24 Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeiten)
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 28 Prüfungsorgane und Hochschulprüfungsamt
- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Modulbeauftragte und Studiengangverantwortliche
- § 31 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsnachweis
- § 33 Bachelorurkunde, Masterurkunde
- § 34 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 35 Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen
- § 36 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität Koblenz.

(2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die von den Fachbereichen jeweils erlassenen Studiengangsprüfungsordnungen (Studiengangs-PO). Im Fall von Normkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer Studiengangsprüfungsordnung geht diese Ordnung den Studiengangsprüfungsordnungen vor.

(3) Studiengangsprüfungsordnungen für kooperative Studiengänge mit anderen Hochschulen oder sonstigen Kooperationspartnern der Universität können von dieser Ordnung abweichende Regelungen enthalten.

## **§ 2**

### **Ziele des Bachelorstudiums und Studienangebot**

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Ziel der Bachelorstudiengänge ist es, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen im Rahmen der Aufgabenstellung der Universität und des jeweiligen Studiengangs die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden. Zu diesem Zweck vermitteln Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen. Konkretisierungen dieser allgemeinen Ziele für jeden Studiengang finden sich in den Studiengangsprüfungsordnungen.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge**

(1) Zu einem Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenzen vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studiengangsprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Studiengangsprüfungsordnungen können eine umfassende Studienberatung für beruflich Qualifizierte vor Aufnahme des Studiums festlegen.

(4) Wird in einer Studiengangsprüfungsordnung eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(5) Die Regelungen in der EINSCHREIBEORDNUNG über die allgemeinen und die besonderen Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Ziele des Masterstudiums und Studienangebot**

(1) Die Masterstudiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen.

(2) Ziel der Masterstudiengänge ist es, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen im Rahmen der Aufgabenstellung der Universität und des jeweiligen Studiengangs die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu vertiefter wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden. Zu diesem Zweck vermitteln Masterstudiengänge vertiefende wissenschaftliche Fachkompetenzen, erweiternde bzw. vertiefende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Konkretisierungen dieser allgemeinen Ziele für den jeweiligen Studiengang finden sich in den Studiengangsprüfungsordnungen.

#### **§ 5**

##### **Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge**

(1) Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Über die Gleichwertigkeit nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel nach Einholung der gutachterlichen Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters bzw. der oder des Studiengangsverantwortlichen. Die Anerkennung kann an die Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Die

Studiengangsprüfungsordnungen können zusätzliche Zugangsvoraussetzungen festlegen. Sie regeln insbesondere:

- wann fachlich anders ausgerichtete Bachelorprüfungen oder spezifische Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen,
- weitere fachliche Anforderungen, z. B. ein besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss,
- ggf. Mindestnote des Bachelorabschlusses.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studiengangsprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch bis auf eine Differenz von höchstens 30 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 11), der in Abs. 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Voraussetzung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres erworben werden (sog. „Auflagenverfahren“). Das Gleiche gilt, wenn die Studiengangsprüfungsordnung regelt, dass ggf. fehlende Voraussetzungen (z. B. Latinum, Graecum) im Rahmen des Masterstudiengangs erbracht werden können. Die Universität stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen – sofern die Leistungen an der Universität Koblenz zu erbringen sind und die Bewertung durch Lehrende der Universität Koblenz erfolgt – sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Einschreibung wird ohne erneute Mitteilung aufgehoben.

(4) Studierende der Universität Koblenz, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anmeldung für die Bachelorarbeit erfolgt ist (sog. „Doppelein-schreibung“). Die Universität stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

## § 6

### **Bachelorprüfung und akademischer Grad**

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den in den Studiengangsprüfungsordnungen vorgesehenen Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für jedes Modul festgelegten Ziele erreicht hat, insbesondere ob sie oder er grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese anwenden kann, um entsprechende Aufgaben methodisch fundiert erfüllen zu können und ob sie oder er die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Koblenz den Bachelorgrad, der in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegt ist.

## § 7

### **Masterprüfung und akademischer Grad**

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den in den Studiengangsprüfungsordnungen vorgesehenen Modulen und der Masterarbeit zusammen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundsätzlichen für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Koblenz den Mastergrad, der in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegt ist.

## § 8

### **Dauer und Umfang des Studiums**

(1) In der Regel beträgt die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs sechs Semester mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 11). Für einen Masterstudiengang beträgt die Regelstudienzeit in der Regel vier Semester mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

(2) Bei einem Studiengang in Teilzeit verlängert sich die in Abs. 1 genannte Regelstudienzeit im Verhältnis zur Reduzierung des ECTS-Leistungspunkteumfangs pro Semester.

(3) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

**§ 9****Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt ist verpflichtender Bestandteil des Studiums, sofern dies in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer des Auslandsaufenthaltes sind ebenfalls in der Studiengangsprüfungsordnung geregelt.

**§ 10****Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen**

- (1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und von Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (2) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, Behinderung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gewährt der Prüfungsausschuss ihr oder ihm auf Antrag einen bedarfsgerechten Nachteilsausgleich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Dies gilt entsprechend für Fristen und Termine.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem MUTTERSCHUTZGESETZ sowie der Fristen des BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZES in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht, sofern keine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt wird. Die Beurlaubung richtet sich nach den Bestimmungen der EINSCHREIBEORDNUNG.
- (4) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit naher Angehöriger (vgl. § 7 Abs. 3 PFLEGEZG) entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine. Der Antrag ist in Textform unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Die Beurlaubung richtet sich nach den Bestimmungen der EINSCHREIBEORDNUNG.
- (5) Die Anträge gemäß Abs. 2 und 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen und in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Soweit nicht mit einer Änderung der begründenden Umstände zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen erstrecken. Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunkte**

(1) Die Lehrveranstaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Module sind in den Studiengangsprüfungsordnungen als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule auszuweisen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (ECTS-Leistungspunkten) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte, die Erbringung von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls bzw. der Bachelor- und der Masterarbeit. Der Gesamtaufwand eines Semesters beträgt im Durchschnitt 30 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem EUROPEAN CREDIT TRANSFER SYSTEM (ECTS).

(3) Als Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung können unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüfungsdichte in den Studiengangsprüfungsordnungen unbenotete Studienleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen (§ 16) festgelegt werden.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

(1) An einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit der jeweils verantwortlichen Vertreterin oder dem jeweils verantwortlichen Vertreter des Studiengangs ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen zu führen und eine entsprechende Dokumentation hierüber anzufertigen (Learning Agreement).

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf Grundlage der Lernziele und Kompetenzen des Studiengangs.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die ECTS-Leistungspunkte zugerechnet, die in den Studiengangsprüfungsordnungen hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(5) Für die Anerkennung von Leistungen aus einem vorherigen Studium ist zusammen mit der Bewerbung ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Studierendensekretariat die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die ECTS-Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, die bisher erbracht worden sind. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Nicht bestandene Prüfungen werden nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(6) Die Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren werden vom Hochschulprüfungsamt durchgeführt. Hierbei holt das Hochschulprüfungsamt in der Regel eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des zuständigen Modulbeauftragten ein. Das Ergebnis der Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Informations- und Beratungsangebote für Studierende**

(1) Die zuständigen Dekaninnen und Dekane sorgen dafür, dass Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, in der alle Studierenden über aktuelle Änderungen sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind den Studierenden zudem in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Fachstudienberatung steht ebenso wie die vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat benannten Modulbeauftragten den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine individuelle Leistungsübersicht nach dem in § 17 vorgesehenen Verfahren zu erhalten.

## § 14

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Modulinhalte werden in verschiedenen Lehrveranstaltungen vermittelt. An der Universität Koblenz sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen:

- Vorlesung
- Seminar
- Übung
- Kolloquium
- Exkursion
- Praktikum

Darüber hinaus gibt es als zusätzliches Angebot Tutorien, die von Studierenden höherer Semester angeboten werden und fachlich von Lehrenden begleitet werden.

(2) Die Universität versteht sich als eine Präsenzuniversität. Im Rahmen der Präsenzlehre sind insbesondere Online-Lehrangebote möglich, wenn dies nach der Natur der Modulinhalte geeignet erscheint. Die Regelungen der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 15

### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung des Lernziels und des Kompetenzerwerbs nach mindestens einem der folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien gestaltet sind, erfordern die Anwesenheit der Studierenden und die regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

- a) Das methodisch-didaktische Konzept der Veranstaltung zielt auf die Vermittlung und Einübung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lehr-Lern-Szenarien.
- b) Der Kompetenzerwerb ist an bestimmte (Lern-)Räume oder (Lern-)Orte gebunden, die jeweils Bestandteil des Lehrkonzeptes bzw. Gegenstand der späteren Anwendung der Kompetenzen sind.
- c) Die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltung fordert und fördert die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Beteiligung der Studierenden ist wesentlich, um in der Gruppe Ergebnisse zu erarbeiten. Dieser Prozess ist Bestandteil des Kompetenzerwerbs.

Die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, insbesondere Gruppengrößen, müssen eine aktive Teilnahme jedes Studierenden zulassen.

(2) Folgende Lehrveranstaltungstypen, die aus den Lehrveranstaltungsarten nach § 14 Abs. 1 abgeleitet werden, ohne mit diesen deckungsgleich zu sein (Unterarten), erfüllen die Kriterien nach Abs. 1 und sind anwesenheitspflichtig:

- a) Laborübung: In der Laborsituation oder in Werkstätten werden mit fachüblichen Mitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden erprobt. Die Tätigkeit im Labor kann die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards erfordern, die Bestandteil der Wissensvermittlung der Veranstaltung sind.
- b) Praktikum: Ein Praktikum ist eine auf eine begrenzte Dauer angelegte Phase, in der die im Studium erworbenen Kompetenzen an Lernorten außerhalb der Universität (oder in Arbeitsbereichen der Universität, die nicht unmittelbar dem Studiengang zugeordnet sind) eingeübt und anschlussfähig gemacht werden – z.B. in einem Betrieb oder einer anderen Organisation – um auf diese Weise auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.
- c) Praktische Lehrveranstaltung (z.B. Atelierarbeit, Feldübung, musikalischer Einzelunterricht und Ensembles, Workshops, praktische Lehrveranstaltungen in sportwissenschaftlichen Anwendungsfeldern, Übung an fachspezifischer Infrastruktur) dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Schulung spezifischer Methoden (einschließlich der Reflexion) und deren eigenständiger Anwendung oder der Erprobung und Reflexion praktischen professionellen Handelns durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen (z.B. Fachdidaktik, Sport).
- d) Sprachübung: Sprachübungen dienen dem Erlernen und Vertiefen einer Fremdsprache mit dem Ziel der sicheren Kommunikation sowie als Voraussetzung für ihre kompetenzorientierte Anwendung.
- e) Projektseminar: Der Kompetenzerwerb erfolgt durch das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden, z.B. in Rollen- oder Planspielen, Simulationen, case studies und (Forschungs-)Projekten.
- f) Kolloquiumsseminar: Der Kompetenzerwerb wird durch die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks erzielt. Die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) wird entwickelt und praktisch eingeübt.
- g) Diskursseminar: Der Kompetenzerwerb erfolgt durch das gemeinsame Verstehen, Analysieren, Diskutieren und Hinterfragen wissenschaftlicher Arbeiten. Neben der Vermittlung von Fachwissen wird die Diskursbereitschaft und -fähigkeit gefördert, was sowohl die sprachliche Ausdrucksfähigkeit als auch die Teilhabe am öffentlichen Austausch praktisch einübt.

h) Exkursion: Exkursionen dienen dem Erwerb von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten an einem speziellen Ort bzw. in einer speziellen Umgebung außerhalb der Universität.

(3) Der Veranstaltungstyp ist rechtzeitig vor Beginn des Vorlesungszeitraums mit der Beschreibung der konkreten Lehrveranstaltung im Lehrinformationssystem (derzeit „KLIPS“) auszuweisen.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(5) Die Veranstaltungsleitung informiert das Hochschulprüfungsamt rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung, welche angemeldeten Studierenden die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme nicht erfüllen. Auf Grundlage dieser Meldung wird die oder der Studierende durch das Hochschulprüfungsamt von der Prüfung abgemeldet.

## **§ 16**

### **Modulprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, unbenotete Studienleistungen**

(1) Pro Modul findet in der Regel eine Leistungsüberprüfung in Form der Modulprüfung statt. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Die Aufteilung einer Modulprüfung in Modulteilprüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern dies in der Studiengangsprüfungsordnung geregelt ist. Durch die Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Die Studiengangsprüfungsordnungen können unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüfungsdichte vorsehen, dass weitere Leistungsüberprüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen oder unbenoteten Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gefordert werden. Die zu einem Modul gehörenden prüfungsrelevanten Studienleistungen und unbenoteten Studienleistungen einschließlich der Art, Umfang und Dauer der Leistungsüberprüfung werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(3) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren einer Modulprüfung gleichwertige Leistungen, die bei der Bildung der Note des Moduls (Modulnote) berücksichtigt werden. Für die Notenbildung gilt § 25 Abs. 2.

(4) Unbenotete Studienleistungen werden in der Regel veranstaltungsbegleitend erbracht und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Präsentationen, Referaten aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben, dem Verfassen von Texten, der schriftlichen Analyse von Texten, der Erhebung, Aufbereitung und Präsentation von Daten oder der mündlichen Präsentation und Durchführung eigenständiger Analysen. Unbenotete Studienleistungen werden ausschließlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Sämtliche Leistungsüberprüfungen können gemäß der in § 20 näher geregelten Prüfungsarten erbracht werden.

(6) Für die Teilnahme an den Modulprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und unbenoteten Studienleistungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung gemäß § 19 erforderlich.

(7) Sofern in der Studiengangsprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch. Die Studiengangsprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Prüfungsleistungen in englischsprachigen oder anderen fremdsprachigen Modulen in der Fremdsprache durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Universität setzt zur Prüfungsverwaltung derzeit das Koblenzer Lehr- und Informationsportal für Studierende (KLIPS) ein. Alle an der Umsetzung dieser Ordnung und den Studiengangsprüfungsordnungen Beteiligten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu KLIPS, mit dem die Prüfungsdaten, Anmeldungen zu und Abmeldungen von Prüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen elektronisch verwaltet werden.

(2) Jede Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt über KLIPS. Auf Antrag wird den Studierenden vom Hochschulprüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt (Leistungsnachweis), die alle gemäß der Studiengangsprüfungsordnung bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen (vgl. § 20) und ggf. deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelor- oder Masterprüfung noch nicht abgeschlossen und/oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 18**

### **Teilnahme an Prüfungen und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) An einer Prüfung gemäß § 16 kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs-

oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie den Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt mit der Immatrikulation.

## **§ 19**

### **Prüfungsanmeldung und Rücktrittsfristen**

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen (vgl. § 20) ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über KLIPS erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung besucht wurde und ggf. erforderliche Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Prüfungstermine werden in KLIPS bekannt gemacht. Die individuellen Prüfungszeiten für mündliche und praktische Prüfungen werden den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die jeweils geltende Rücktrittsfrist ist in KLIPS hinterlegt.

## **§ 20**

### **Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen und unbenoteten Studienleistungen) sind nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnung zu erbringen. Als Arten von Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind vorgesehen:

- a) mündliche Prüfung (auch mündliche Portfolio-Prüfung jeweils als Einzel- oder Gruppenprüfung),
- b) schriftliche Prüfung (Klausur, Hausarbeit, schriftliche Portfolio-Prüfung, Dokumentation/Bericht)
- c) praktische Prüfung (Einzel- oder Gruppenprüfung).

Kombinationen zwischen den Prüfungsarten sind möglich.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen können nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.

**§ 21****Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern nach näherer Regelung in der Studiengangsprüfungsordnung mindestens 10, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können in der Studiengangsprüfungsordnung auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden

den erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 22

### Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der Studiengangsprüfungsordnung mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können in der Studiengangsprüfungsordnung auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Buchst. a gegeben sind.

a) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Elektronisch gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Buchst. b zulässig. Vor der Durchführung elektronisch gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Prüfenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 35 Möglichkeit der Einsichtnahme in die elektronisch gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

b) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von

zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit im Studiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von vier Wochen oder nach näherer Regelung in der Studiengangsprüfungsordnung ein kürzerer Zeitraum zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 24 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (auch bei der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) benutzt hat sowie wörtliche und

sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Hausarbeiten müssen als Papierfassung und auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich in digitaler Version eingereicht werden. Die Archivierung erfolgt beim Hochschulprüfungsamt. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (auch bei der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) verwendet hat sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Dokumentation/eines Berichts ist die schriftliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten zu verstehen. Als Dokumentation/ Bericht gelten zum Beispiel auch Laborauswertungen und Protokolle. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang zur Studiengangsprüfungsordnung anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden und werden im ersten und zweiten Versuch von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten und die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit in der Studiengangsprüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet auf Wunsch der oder des Studierenden hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzel-

prüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 26 Abs. 5 beruht.

### **§ 23**

#### **Praktische Prüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist in der Studiengangsprüfungsordnung geregelt.

(2) Die praktische Prüfung kann zweimal wiederholt werden und wird im ersten und zweiten Versuch von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet und die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 21 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 24**

#### **Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeiten)**

(1) Die Bachelor- und die Masterarbeit sind schriftliche Prüfungsleistungen. Die Studiengangsprüfungsordnung kann auch die Anfertigung schriftlich kontextualisierter Leistungen (z. B. Film mit theoretisch-methodologischer Reflexion) vorsehen. Die Abschlussarbeiten, die nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnung jeweils durch eine mündliche Abschlussprüfung ergänzt werden können, sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihren oder seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann.

(2) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden von der bestellten Prüferin oder dem bestellten Prüfer (Erstprüferin oder Erstprüfer) ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet (Erstgutachten). Sie werden von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitprüferin oder Zweitprüfer) bewertet (Zweitgutachten). Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Universität und des vorgegebenen Workloads

bearbeitet werden kann. Die Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Universität die wissenschaftliche Betreuung sicherstellt.

(3) Die Ausgabe des Themas der Arbeit kann nur erfolgen, wenn alle in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Studiengangsprüfungsordnung kann regeln, in welchem Studiensemester das Thema der Arbeit frühestens ausgegeben werden kann, wie viele ECTS-Leistungspunkte vorher erreicht und/oder welche Module erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Die Studiengangsprüfungsordnung regelt insbesondere die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit und gegebenenfalls die Dauer der ergänzenden mündlichen Abschlussprüfung. Die Regelungen müssen sicherstellen, dass die Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Übermittlung einer Abschlussarbeit und der damit verbundenen Erklärungen und Schriftstücke kann durch elektronische Kommunikation erfolgen, wenn

1. die Universität dafür einen Zugang eröffnet hat,
2. dieser spätestens mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird,
3. Zugang, Registrierung, Identifizierung und Archivierung erläutert werden und
4. über die rechtliche Verbindlichkeit, das Dateiformat, den Umfang der Datenverarbeitung sowie der Aufbewahrungsdauer aufgeklärt worden ist.

Die Erstprüferin oder der Erstprüfer entscheidet über Art und Weise der Übermittlung der Abschlussarbeit, soweit diese sich für die elektronische Übertragung eignet. Für die Durchführung der elektronischen Übertragung trägt das Hochschulprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit Sorge.

Für die ordnungsgemäße Übermittlung und die Verwendbarkeit der elektronisch übermittelten Schriftstücke trägt bis zur elektronischen Bestätigung der erfolgreichen Übertragung die oder der Studierende die Gefahr der frist- und ordnungsgemäßen Abgabe. Ist das elektronische Schriftstück aus von der Universität zu vertretenen Gründen nicht übermittelbar, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich durch das Hochschulprüfungsamt mitgeteilt. Geht die Abschlussarbeit nicht innerhalb von 48 Stunden nach dieser Mitteilung, Sonntage und Feiertage bleiben unberührt, nach den geltenden technischen Rahmenbedingungen oder als analoges Schriftstück beim Hochschulprüfungsamt ein, gilt dies als eine Abschlussarbeit, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde. Diese Fälle sind zu dokumentieren.

(5) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch das Hochschulprüfungsamt mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers verlängert werden; die Nachfrist soll die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der

Frist dem Hochschulprüfungsamt vorgelegt werden. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Hochschulprüfungsamt vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(6) Das Thema kann nur einmal entweder innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Begründung oder später aus triftigem Grund mit Einwilligung der Erstprüferin oder des Erstprüfers zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die oder der Studierende die Arbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(7) Für die Bewertung der Arbeit gilt § 25 Abs. 1. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, so wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestellt. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Arbeit endgültig fest. Weichen die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Arbeit wird in der Sprache des Studiengangs bzw. des Teilstudiengangs angefertigt. In deutschsprachigen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen kann sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Arbeit kann, sofern die Erstprüferin oder der Erstprüfer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(10) Die Abschlussarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel (auch bei der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) benutzt, sowie wörtliche und sinn-gemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete oder als nicht bestanden geltende Arbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Arbeit muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

## § 25

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Ist in einem Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsleistungen. Moduleilprüfungen werden mit den ihnen zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Sieht die Studiengangsprüfungsordnung gemäß § 16 Abs. 3 zu einem Modul eine prüfungsrelevante Studienleistung vor, so werden zur Ermittlung der Modulnote die Note für die prüfungsrelevante Studienleistung mit den ihr zugeordneten ECTS-Leistungspunkten und die Note für die Modulprüfung mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen ECTS-Leistungspunkte dividiert. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, die – sofern in den Studiengangsprüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist – jeweils mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulen

gemäß den Studiengangsprüfungsordnungen zugeordnet sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Abschlussarbeit. Bei der Bildung der Note aus dem gewichteten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studiengangsprüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder dass deren Note nicht in die Abschlussnote einfließt, wobei dann diese Prüfungsleistungen bei der Notenberechnung und Bildung einer Gesamtnote nicht berücksichtigt werden.

## § 26

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er innerhalb der Rücktrittsfrist ihren oder seinen Rücktritt über KLIPS vornimmt oder dem Hochschulprüfungsamt schriftlich mitteilt. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist ist in KLIPS hinterlegt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach anderen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat ohne fristgerecht zurückgetreten zu sein zur Prüfung nicht erscheint,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt,
- d) die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, oder
- e) sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Hochschulprüfungsamt die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Abs. 1 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung für die gleiche Prüfungsleistung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne

schuldhaftes Zögern, beim Hochschulprüfungsamt vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Trifft der Prüfungsausschuss eine belastende Entscheidung, so ist diese der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung (Anhörung) zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (auch bei der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend. Der nicht zugelassene oder nicht gekennzeichnete Einsatz von text- oder bildgenerierenden Modellen der Künstlichen Intelligenz zur Erstellung von Prüfungs- und Studienleistungen kann als vorsätzlicher Täuschungsversuch gemäß § 69 Abs. 4 HochSchG gewertet werden, der im Wiederholungsfall zur Exmatrikulation führen kann.

## § 27

### **Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfungen**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Studiengangsprüfungsordnung zu belegenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Sämtliche nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung oder nach der Studiengangsprüfungsordnung können höchstens zweimal wiederholt werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht-Modulprüfung, kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht-Modul abgelegt werden.

Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht-Modul abgelegt werden soll, ist dem Hochschulprüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, insbesondere zur Verbesserung des Ergebnisses der Bewertung, ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang einer anderen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule, die denen des Anhangs der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für diese Fächerkombination bzw. den gewählten Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG verloren. Das Hochschulprüfungsamt teilt dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

(6) Für die Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 24.

## **§ 28**

### **Prüfungsorgane und Hochschulprüfungsamt**

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ihnen obliegen alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Das Hochschulprüfungsamt entscheidet im Auftrag der Prüfungsorgane in Verwaltungsangelegenheiten, die die Organisation und die Abläufe im Prüfungsverfahren betreffen, insbesondere in Bezug auf:

- die Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Abgabe und Begutachtung von Abschlussarbeiten,
- die Einhaltung der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen,
- die Anerkennung von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
- die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
- die zentrale Verwaltung von Prüfungsergebnissen und Prüfungsakten, sowie die Gewährung von Akteneinsicht

und bereitet Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten vor.

(3) Das Hochschulprüfungsamt ist in eigener Kompetenz für das Erstellen von Urkunden, Zeugnissen und des Diploma Supplements in seinem Zuständigkeitsbereich einschließlich deren Beglaubigung sowie für das Erstellen von Leistungsübersichten der Studierenden

verantwortlich und führt das Anerkennungsverfahren nach § 12 Abs. 5 sowie das Nachteilsausgleichsverfahren nach § 10 durch.

(4) Die Prüfungsorgane können dem Hochschulprüfungsamt einvernehmlich weitere Aufgaben übertragen, soweit dies mit dem GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DER ZENTRALEN UNIVERSITÄTSVERWALTUNG vereinbar ist. Die Aufgabenübertragung ist widerruflich und zu dokumentieren.

(5) Aufgaben des Hochschulprüfungsamts nach Abs. 2 können durch einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Prüfungsorgane übertragen werden. Der Beschluss kann einstimmig aufgehoben werden.

## **§ 29**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für das Prüfungswesen aller Studiengänge im Geltungsbereich dieser Ordnung setzen die Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (insgesamt 8 Mitglieder), vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung stimmberechtigt an. Dabei muss jeder Fachbereich möglichst paritätisch vertreten sein. Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulprüfungsamts nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe zu bestellen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die jeweiligen Mitglieder im Verhinderungsfall. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) In dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses, falls eine Einberufung des gemeinsamen Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig, auch nicht unter Verkürzung der Ladungsfristen oder als digitale Sitzung, möglich ist (Eilentscheidung). Die Eilentscheidung

ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie abändern oder aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben im Einzelfall das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und hinzugezogene Personen nach Satz 2 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits verpflichtet sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 30**

#### **Modulbeauftragte und Studiengangsverantwortliche**

Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag der Institute und/oder der Fachverantwortlichen Modulbeauftragte und können Verantwortliche für den jeweiligen Studiengang bzw. Teilstudiengang (Studiengangsverantwortliche) bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und unbenoteten Studienleistungen sowie mit Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Studiengangsentwicklung, einschließlich der Mitwirkung bei dem Erlass der Studiengangsprüfungsordnung beauftragen.

### **§ 31**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet an der Universität Koblenz vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Lehrende anderer Hochschulen, die eine dem vorgenannten Personenkreis gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, und in der beruflichen

Praxis erfahrene Personen, die über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen, können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soweit arbeitsrechtlich zulässig zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Prüfungen werden von den Verantwortlichen für die Lehre des jeweiligen Moduls durchgeführt. Bei Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer. Mehrere Prüfende in einer Prüfung zur Abnahme einer Prüfungsleistung bilden eine Prüfungskommission. Für die Auswahl der Prüfenden, die die Bachelorarbeit und Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Abs. 1 entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Leitung des betreffenden Instituts (Leitungskollegium) einzelne Prüferinnen und Prüfer, die sich als ungeeignet erwiesen haben, von der Prüfertätigkeit ausschließen.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, vorschlagen.

(4) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sind für die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer in mündlichen und praktischen Prüfungen verantwortlich, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzerinnen und Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **§ 32**

### **Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsnachweis**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Verbuchung der letzten bestandenen Prüfungsleistung in KLIPS, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Fächer und Module, die Note und das Thema der Abschlussarbeit, sowie die Gesamtnote. Die jeweils erworbenen ECTS-Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend gekennzeichnet

und das Kürzel des Namens der Hochschule, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Nicht verpflichtende Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis ohne Anrechnung auf die Gesamtnote eingetragen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Das Diploma Supplement wird nach der zwischen der KULTUSMINISTERKONFERENZ UND DER HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ ABGESTIMMTEN VORLAGE in der jeweils geltenden Fassung in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Hochschulprüfungsamt zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelor- bzw. Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweis). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das Hochschulprüfungsamt zu richten.

### **§ 33**

#### **Bachelorurkunde, Masterurkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades entsprechend der Angaben in der entsprechenden Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des gemäß Studiengangsprüfungsordnung zuständigen Fachbereichs oder der gemäß Studiengangsprüfungsordnung zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird

diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Prüferinnen und Prüfer die Noten oder die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des LANDESVERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung (Anhörung) zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 35**

#### **Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag beim Hochschulprüfungsamt Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich aller notenrelevanten Prüfungsleistungen und den entsprechenden Prüfungsprotokollen gewährt.

(2) Unterlagen über Modulprüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist und auf Antrag ausgehändigt werden. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zweijahresfrist beim Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden sie vernichtet. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplement bleiben hiervon unberührt.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die ORDNUNG ZUR REGELUNG DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION FÜR DIE ABGABE VON ABSCHLUSSARBEITEN AN DER

UNIVERSITÄT KOBLENZ vom 23. März 2023 und DIE ORDNUNG ZUR REGELUNG VON ANWESENHEITSPFLICHTEN IN LEHRVERANSTALTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT KOBLENZ vom 6. März 2024 außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge gemäß § 1 sind von den Fachbereichen spätestens im Rahmen der nächsten Studiengangsakkreditierung an diese Ordnung anzupassen.

(3) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 und in § 1 Abs. 3 endet die Amtszeit der Mitglieder der nach den jeweiligen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge gebildeten Prüfungsausschüsse gemäß § 40 HochSchG spätestens mit dem Zusammentritt des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach § 29.

(4) Für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik, die das Studium in diesen Studiengängen vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits aufgenommen haben, ist bei bis zu drei Prüfungen eine dritte Wiederholung nicht bestandener Prüfungsversuche zulässig.

Koblenz, den 24. Juni 2025

Prof. Dr. Stefan Wehner  
Präsident der Universität